

Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Auslagen – Teil 2

Geschäftsreisen nach
§ 18 StBVV
(Jürgen F. Berners) 1

Gebührenrecht

Gegenstandswert bei
Erteilung einer Frei-
stellungsbescheinigung
(Werner Becker) 3

Betriebswirtschaftliche Beratung

BWL-Beratung durch
Steuerberater ist
förderungsfähig
(Ulrike Geismann) 4

Kollegenecke

Dauerfristverlängerung
und Zusammenfassende
Meldung abrechnen
(Jürgen F. Berners) 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wenn einer eine Reise tut, dann ggf. aus geschäftlichem Anlass. Reisen Sie als Steuerberater in geschäftlichen Dingen für Ihren oder zu Ihrem Mandanten, können Sie ihm diverse Kosten der Reise in Rechnung stellen. Die Frage, ob die Geschäftsreise erforderlich war, ist zu trennen von dem Aspekt, ob die Kosten notwendig waren. Dies wird erst im Kostenerstattungsverfahren erörtert. Herr Berners beantwortet in seinem Beitrag außerdem Fragen zu Reisekosten von Mitarbeitern, Fahrtkosten, Wahl des Verkehrsmittels, Tage- und Abwesenheitsgeld, Auslandsreisen, Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte sowie Verlegung der beruflichen Niederlassung.



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Auslagen – Teil 2

Geschäftsreisen nach § 18 StBVV

Die Abrechnung von Auslagen ist im dritten Abschn. der StBVV geregelt. In Honorargestaltung 11/2018 ging es in Teil 1 um die Dokumentenpauschale nach § 17 StBVV. Der **Begriff der Geschäftsreise** ist in § 18 Abs. 1 Satz 2 StBVV geregelt: „Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Steuerberaters befindet.“

Die Entfernung des Reiseorts vom **Ort** der beruflichen Niederlassung oder der Wohnung des Steuerberaters ist dabei unerheblich. Auch bei verhältnismäßig geringer Entfernung liegt eine Geschäftsreise vor. Umgekehrt bedeutet dies für Steuerberater in Großstädten einen erheblichen Nachteil. Hier führt auch eine Reise zu einem entfernten Ziel am Ort der beruflichen Niederlassung oder der Wohnung nicht zu

einer Geschäftsreise. Mit dem Begriff „Ort“ ist die politische Gemeinde gemeint.

Die **Tätigkeit** muss eine solche sein, die nach der StBVV vergütet wird, wie z. B. Geschäftsreisen zum Mandanten für eine Außenprüfung, zu einem auswärtigen Finanzamt oder zu auswärtigen Gesellschafterversammlungen. Reisekosten in Ausführung von „**Vereinbaren Tätigkeiten**“ sind nach den allgemeinen Vorschriften des Auftragsrechts (§ 670 BGB) zu bezahlen.

Die Vorschrift gilt nicht nur für Berufsträger, sondern auch für **Mitarbeiter** des Steuerberaters.

Nach § 18 Abs. 2 StBVV sind die **Fahrtkosten** wie folgt zu erstatten:

- **0,30 EUR** für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs, und zwar für **jeden gefahrenen Kilometer** zuzüglich der aus Anlass der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden **baren Auslagen**,
- technische Aufwendungen für die Benutzung anderer Verkehrsmittel, soweit sie angemessen sind.

Bei dem „eigenen Kraftfahrzeug“ ist das im Eigentum des Steuerberaters stehende Kraftfahrzeug gemeint, wie auch das langfristig gemietete oder geleaste Kraftfahrzeug.

Beratungshinweis

Der Kilometersatz ist skandalös niedrig. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Honorarvereinbarung nach § 4 StBVV.

Zu den Kosten anderer Verkehrsmittel zählen z. B. Taxi-, Mietwagen-, Bahn-, Flugzeug- oder Fährkosten. Die Rechtsprechung geht gerade bei Flugkosten dahin, dass der Steuerberater gehalten ist, einen günstigen Flug zu wählen. Einzelheiten sind hier umstritten (s. auch Honorargestaltung 6/2016). Letztlich steht es dem Steuerberater frei, ob er sein eigenes Fahrzeug benutzt oder ein anderes Verkehrsmittel (**Wahlrecht**).

Das **Tage- und Abwesenheitsgeld** ist in § 18 Abs. 3 StBVV wie folgt geregelt:

Reisen	Inland	Ausland
bis 4 Stunden	20 EUR	30 EUR
4 – 8 Stunden	35 EUR	52,50 EUR
über 8 Stunden	60 EUR	90 EUR

Mit dieser Regelung wird **nicht die Reisezeit** berücksichtigt, **sondern die Abwesenheit**. Die Reisezeit ist eine Frage der Gebühr und keine Frage der Aufwendungen für eine Geschäftsreise. Für die Reisezeit kann eine Honorarvereinbarung nach § 4 StBVV abgeschlossen werden.

Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 StBVV sind die **Übernachungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** zu erstatten, soweit sie angemessen sind. Für die Angemessenheit kommt es auf Beginn und Ende einer Reise an.

Die Rechtsprechung zum Reisebeginn liegt zwischen 5:00 Uhr und 7:00 Uhr morgens und 20 bis 22:00 Uhr abends. Als grober Rahmen dient demnach der Zeitraum zwischen **6:00 Uhr morgens und 22:00 Uhr abends**. Ggf. ist das Alter des Steuerberaters gerade im Hinblick auf die Übermüdungsgefahr zu berücksichtigen.

Die Kosten für das Frühstück sind aus dem Tage- und Abwesenheitsgeld zu bestreiten. Bei Inklusivpreisen ist dies herauszurechnen. Die Kosten für eine Übernachtung in einem Luxushotel sind im Zweifel nicht erstattungsfähig, jedoch wohl für ein 4-Sterne-Hotel. Für eine kostenfreie Übernachtung bei Freunden oder Verwandten kann kein fiktiver Preis angesetzt werden.

Bei **Auslandsreisen** kann beim Tage- und Abwesenheitsgeld ein Zuschlag von 50% berechnet werden (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 StBVV). Übernachtungskosten sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

Beratungshinweis

Im Rahmen obiger Grenzen ist eine Pauschal-Honorarvereinbarung nach § 14 StBVV möglich. Darüber hinaus ist die Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 StBVV möglich.

Honorargestaltung für Steuerberater

Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte

Dies ist in § 19 StBVV geregelt. Danach sind die entstandenen Reisekosten und Abwesenheitsgelder nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären. Hier verwendet die StBVV nicht dem Begriff der „Angelegenheit“, sondern den Begriff des „Geschäfts“. Dieser Begriff ist jedoch in der StBVV nicht geregelt. Handelt es sich um denselben Mandanten, kommt eine Aufteilung nach dieser Vorschrift nicht in Betracht. Handelt es sich um verschiedene Mandanten, wird die **Aufteilung** an folgendem Beispiel deutlich:

Beispiel

Ein Steuerberater besucht auf einer Geschäftsreise den Mandanten A und den Mandanten B. Es sind jeweils die fiktiven Kosten zu ermitteln, die bei zwei einzelnen Reisen entstanden wären. Die Reise zu A hätte 60 EUR, die Reise zu B 100 EUR an Reisekostenaufwand verursacht. Die tatsächlich angefallenen Reisekosten liegen bei 120 EUR.

Formel

fiktive Kosten der Einzelreise

× tatsächliche Reisekosten der Gesamtreise

: Summe aller fiktiven Reisekosten

dies bedeutet:

Reise zu A: $60 \text{ EUR} \times 120 \text{ EUR} : 160 \text{ EUR} = 45 \text{ EUR}$

Reise zu B: $100 \text{ EUR} \times 120 \text{ EUR} : 160 \text{ EUR} = 75 \text{ EUR}$

Verlegung der beruflichen Niederlassung

Nach § 20 StBVV kann der Steuerberater bei Fortführung eines ihm vor der Verlegung der beruflichen Niederlassung erteilten Auftrags Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen beruflichen Niederlassung aus entstanden wären. Die Reisekosten dürfen durch die Verlegung also niemals höher werden.

Autor: RA/FafStR u ArbR Jürgen F. Berners, Füssen/Schleiden

Gebührenrecht

Gegenstandswert bei Erteilung einer Freistellungsbescheinigung

Der Gegenstandswert richtet sich im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften (§ 45 StBVV i. V. m. § 23 Abs. 1 RVG).

Nach § 52 Abs. 1 GKG ist in Verfahren vor den FG der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Maßgeblich ist aber nicht die **subjektive Bedeutung**, die der Kläger der Sache beimisst, sondern der Wert, der sich nach **objektiver Beurteilung** der Sache ergibt.

Bietet der Sach- und Streitgegenstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein **Auffangstreitwert von 5.000 EUR** anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).

Gebührenbemessung bei Rechtsstreit wegen Freistellungsbescheinigung

In einem beim FG Köln anhängigen Klageverfahren stritten die Beteiligten über die Frage, ob der Klägerin antragsgemäß eine **Freistellungsbescheinigung nach § 50d Abs. 2 EStG** zu erteilen war. Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wurden die Kosten des Verfahrens der Finanzbehörde aufgelegt.

Im Anschluss hieran stellte die Klägerin einen Kostenfestsetzungsantrag, welchem sie einen Gegenstandswert i. H. v. 54.332 EUR zugrunde legte und davon ausgehend außergerichtliche Kosten von insgesamt 2.456,95 EUR geltend machte.

Die Finanzbehörde wandte hiergegen ein, dass nur von dem **Mindeststreitwert von 1.500 EUR** als Bemessungsgrundlage auszugehen sei, da es tatsächlich nicht zu Ausschüttungen gekommen sei.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle ging bei der Festsetzung der zu erstattenden Kosten von einem **Gegenstandswert von 5.000 EUR** aus. Sie war der Ansicht, dass mangels Ausschüttungen **keine bezifferbare Steuerersparnis** zu erkennen sei und die Ausführungen der Klägerin zu den Gewinnausschüttungen rein hypothetischer Natur seien.

FG bestätigt Auffassung der Urkundsbeamtin

Das FG Köln (Beschluss v. 7.11.2018, 2 Ko 2555/18, BB 2019, S. 406) hat entschieden, dass der angefochtene Kostenfestsetzungsbeschluss rechtmäßig ist.

Begehrt ein im Inland beschränkt Steuerpflichtiger im Klageverfahren die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach § 50d EStG, bemisst sich die Bedeutung der Sache nach der sich **aufgrund der Freistellungsbescheinigung ergebenden Steuerersparnis**. Hierfür und insbesondere für einen über den Auffangstreitwert hinausgehenden Streitwert trägt der Steuerpflichtige nach den allgemeinen Grundsätzen die **Darlegungslast**.

Im Streitfall hat die Klägerin vorgetragen, sie habe die Ausschüttung des ausschüttbaren Gewinns solange zurückhalten wollen, bis die Freistellungsbescheinigung vorgelegen habe, um zu verhindern, dass Abzugssteuern hätten einbehalten werden müssen, was zu einer Kapitalbindung geführt hätte und darüber hinaus bei einem Rechtsstreit das Risiko beinhaltet habe, im Unterliegensfall definitiv mit den Steuern belastet zu werden.

Diese für das Gericht nachvollziehbaren Erwägungen beschrieben zwar anschaulich, weshalb ausschüttbarer Gewinn nicht ausgeschüttet worden sei. Aus ihnen lasse sich jedoch **nicht erkennen, welche Bedeutung die Sache für die Klägerin** tatsächlich gehabt habe.

Insoweit hätte sie substantiiert darlegen müssen, dass die Ausschüttung eines Gewinns in einer **bestimmten Höhe definitiv beabsichtigt** gewesen sei, dies nur wegen der fehlenden Freistellungsbescheinigung unterblieben sei und ggf. die Ausschüttung nach Erteilung der Freistellungsbescheinigung tatsächlich vorgenommen worden wäre. Hieran fehle es, denn weder im Streitjahr noch in den Folgejahren sei eine Gewinnausschüttung vorgenommen worden.

Die bloße Behauptung, eine Gewinnausschüttung sei diskutiert worden, reiche nicht aus, um zu belegen, dass tatsächlich eine **feste Absicht** bestanden habe, Kapital in einer **bestimmten Höhe** auszuschütten. Hierfür hätte es entsprechender **Protokollierungen** bedurft. Die Beantwortung der Frage, ob und ggf. in welcher Höhe Gewinne ausgeschüttet werden, hänge üblicherweise von einer **Vielzahl von Faktoren** ab,

sodass es nicht ausreichend sei, im Anschluss an das Hauptsacheverfahren vorzutragen, es sei von Anfang an beabsichtigt gewesen, das gesamte ausschüttbare Kapital auch tatsächlich auszuschütten.

Da das Gericht vor diesem Hintergrund einen tatsächlichen Streitwert nicht habe feststellen können, sei der von der Urkundsbeamtin in Ansatz gebrachte **Auffangstreitwert** nicht zu beanstanden.

Beratungshinweis

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Finanzbehörde **Anschluss Erinnerung** eingelegt und beantragt hatte, (nur) den **Mindeststreitwert von 1.500 EUR** anzusetzen. Diesem Begehren hat das FG Köln ebenfalls nicht entsprochen.

Die Klägerin habe – so das FG – in der Hauptsache die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung beantragt. Anders als in der von der Finanzbehörde zitierten Entscheidung des BFH (Beschluss v. 18.6.1999, I E 1/99, BFH/NV 1999, S. 1505) – in diesem Verfahren ging es um die Freistellung von der Einbehaltung der Abzugssteuer nach § 50a Abs. 4 EStG – könne aus der Höhe des **ausschüttbaren Gewinns nicht sicher auf ein finanzielles Interesse** an der Freistellungsbescheinigung geschlossen werden, da – wie dargestellt – Gewinnausschüttungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängen würden. Auf der anderen Seite führe das **Unterlassen einer Ausschüttung** in Konstellationen wie der vorliegenden aber auch nicht dazu, dass das Interesse der Klägerin an der Freistellungsbescheinigung mit **0 EUR** zu bewerten wäre, denn es sei nicht naheliegend, dass die Klägerin das Verfahren lediglich um einer Freistellungsbescheinigung willen geführt habe, ohne diese tatsächlich nutzen zu wollen.

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Betriebswirtschaftliche Beratung BWL-Beratung durch Steuerberater ist förderungsfähig

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) stellt auf seiner Homepage klar, dass kleine

Honorargestaltung für Steuerberater

und mittelständische Unternehmen, die sich von ihrem Steuerberater über die reine steuerliche Beratung hinaus auch in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen beraten lassen, für diese Beratungsleistung besondere **Zuschüsse** des Bundes im Rahmen des Programms „Förderung unternehmerischen Know-hows“ erhalten können. Die **Gewährung** dieser Förderung liegt in Händen des **BMWi** und des **Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**. Das neue Förderprogramm löst die bisherigen Förderprogramme (Gründer Coaching Deutschland, Turn-Around-Beratung und Runder Tisch) ab. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Fördergelder sind einige grundsätzliche Dinge zu beachten.

An wen richtet sich das Förderprogramm?

Das Förderprogramm richtet sich insbesondere an solche Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung bereits gegründet sind. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass **Beratungen**, die **vor einer Unternehmensgründung** durchgeführt werden, im Rahmen dieses Programms **nicht bezuschusst** werden. Insbesondere richtet sich die Förderung an:

- Jungunternehmer, die noch nicht länger als 2 Jahre am Markt positioniert sind.
- Bestandsunternehmer, die sich mindestens im dritten Jahr nach Unternehmensgründung befinden.
- Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden (unabhängig vom Alter des Unternehmens).

Zudem muss das Unternehmen seinen **Sitz in Deutschland** haben und der Kategorie der EU-Mittelstandsdefinition für **kleine und mittlere Unternehmen** entsprechen.

In wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Unternehmen müssen zusätzlich die Voraussetzungen nach Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 20 Buchst. b der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Gründungsdatum ist die Gewerbeanmeldung, die Eintragung ins Handelsregister bzw. bei Freiberuflern der Tag der Anmeldung beim Finanzamt.

Beratungshinweis

Für die **Vorgründungsphase** können unter Umständen andere Fördertöpfe der einzelnen Bundesländer in Anspruch genommen werden.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Alle Unternehmen, sowie Angehörige der freien Berufe, die in der Unternehmensberatung, der Wirtschaftsprüfung, der Buchprüfung oder der Steuerberatung tätig sind, z. B. im Rahmen ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder Insolvenzverwalter.
- Unternehmen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder bei denen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sind.
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen.
- Gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Stiftungen.

Zudem dürfen Unternehmen, die der landwirtschaftlichen Primärerzeugung dienen, der Fischerei oder Aquakultur (ausgeschlossen gem. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung EU Nr. 1407/2013) nicht beraten werden, da sie von der Förderung ausgeschlossen sind.

Welche Förderungsinhalte liegen einer generellen Förderfähigkeit zu Grunde?

Gefördert werden allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensberatung. Auch spezielle Beratungen zur Begegnung **struktureller Ungleichheiten** werden gefördert, z. B. Beratung von Unternehmen, die

- von Frauen geführt werden,
- von Migranten oder Migrantinnen geführt werden,
- von Unternehmern/Unternehmerinnen mit anerkannter Behinderung geführt werden,
- den Unternehmenszweck der Betreuung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit Migrationshintergrund haben, mit dem Ziel einer besseren betrieblichen Integration,

- zur Arbeitsgestaltung für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung beitragen und von Migrantinnen oder Migranten geführt werden,
- zur Fachkräftegewinnung und Sicherung beitragen,
- zur Gleichstellung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen,
- zur altersgerechten Gestaltung der Arbeit beitragen,
- zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen.

Hinsichtlich der **Förderung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten** werden insbesondere gefördert:

- Die Unternehmenssicherungsberatung zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.
- Nach abgeschlossener Unternehmenssicherungsberatung kann eine Folgeberatung erfolgen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.

Beratungshinweis

Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt (finanzielle Beratung, wirtschaftliche Beratung, personelle Beratung) **nicht mehr als 5 Tage** in Anspruch nehmen. Hierbei müssen die Beratungstage nicht an einem Stück erbracht werden.

Diese **Begrenzung** auf den 5-Tageszeitraum gilt **nicht** für Jungunternehmer oder Unternehmer in Schwierigkeiten. Hier kann die Maßnahme über den gesamten Förderzeitraum (max. 6 Monate) durchgeführt und abgerechnet werden.

Grundsätzlich kann ein Unternehmen bis zur Ausschöpfung der jeweils maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) pro Beratungsschwerpunkt mehrere Anträge auf Förderung stellen.

Beratungshinweis

Die erbrachte Beratungsleistung muss vom Steuerberater in einem **schriftlichen Beratungsbericht** dokumentiert werden.

Nicht gefördert werden Beratungen, die

- ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen (Strukturfonds, ESF) gefördert werden,
- Vermittlungstätigkeiten zum Inhalt haben, deren Zweck auf den Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beratern/Beraterinnen selbst vertrieben werden,
- sich hauptsächlich mit Rechts- und Versicherungsfragen sowie mit steuerberatenden Tätigkeiten beschäftigen (Ausarbeitung Verträge, Jahresabschlusserstellung, Buchführung),
- eine überwiegend gutachterliche Stellungnahme zum Inhalt haben,
- auf den Verkauf oder Vertrieb von Gütern ausgerichtet sind,
- ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Beratungshinweis

Hinsichtlich des Leistungskatalogs, den der **Steuerberater** erbringt, kann die Förderung ausschließlich **nur für eine betriebswirtschaftliche Beratung** des Mandanten beantragt werden.

Die rein „steuerlichen Tätigkeiten“ (z. B. die Erstellung der Buchführung und die Fertigung des Jahresabschlusses) sind von der Förderfähigkeit grundsätzlich nicht umfasst.

Wie errechnet sich die Höhe des Beratungszuschusses?

Die Höhe des Beratungszuschusses ist abhängig von der Bemessungsgrundlage, sowie vom Standort des Unternehmens:

Honorargestaltung für Steuerberater

Höhe des Beratungszuschusses für	junge Unternehmen nicht länger als 2 Jahre am Markt	Bestandsunternehmen ab 3. Jahr nach Gründung	Unternehmen in Schwierigkeiten
Bemessungsgrundlage	4.000 EUR	3.000 EUR	3.000 EUR
Fördersatz neue Bundesländer (ohne Region Berlin und Leipzig) max.	80% 3.200 EUR	80% 2.400 EUR	90% 2.700 EUR
Fördersatz Region Lüneburg max.	60% 2.400 EUR	60% 1.800 EUR	90% 2.700 EUR
Fördersatz alte Bundesländer (ohne Region Lüneburg mit Berlin und Leipzig) max.	50% 2.000 EUR	50% 1.500 EUR	90% 2.700 EUR

Die **Antragstellung** auf Gewährung des Zuschusses zu den Kosten einer geplanten Beratung kann grundsätzlich **nur online** über die Antragsplattform des **BAFA** gestellt werden. Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist das im Einzelfall beratene Unternehmen.

Abrechnung der Förderungsberatung

Da die steuerberatende Tätigkeit das „Tagesgeschäft“ darstellt und viele Steuerberater die betriebswirtschaftliche Beratung als „Beiwerk“ zwar leisten, aber dem Mandanten nicht immer in Rechnung stellen, bieten die Förderungsmöglichkeiten eine Möglichkeit, diese Leistungen adäquat „abzurechnen“.

Insbesondere bei der BWL-Beratung für Unternehmen in Schwierigkeiten ist es für den Steuerberater oft sinnvoll, die Förderung in Anspruch zu nehmen, da insbesondere der Mandant, dessen Unternehmen sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befindet, nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung hat, diese Beratung auch tragen zu können.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn (www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

Kollegenecke

Dauerfristverlängerung und Zusammenfassende Meldung abrechnen

Frage: Eine Frage, die mich wieder zu Beginn des Jahres beschäftigt, ist die Abrechnung der „Dauerfristverlängerung“ für die Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldung.

Antwort: Zunächst ist zu sehen, dass nach § 33 Abs. 8 StBVV die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung durch die Gebühren nach § 33 Abs. 1, 3 und 4 StBVV abgegolten ist.

Die „**Dauerfristverlängerung**“ besteht aus

- dem Antrag auf Dauerfristverlängerung gem. § 46 UStDV und
- der Anmeldung der Sondervorauszahlung (§ 47 UStDV).

Beides ist in einem Vordruck der Finanzverwaltung („USt 1 H“) zusammengefasst und wird deshalb einheitlich gestellt und angemeldet.

Nach **§ 24 Abs. 1 Nr. 7 StBVV** erhält der Steuerberater für die Anfertigung der Umsatzsteuervoranmeldung sowie hierzu ergänzende Anträge und Meldungen **1/10 bis 6/10** einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Der **Gegenstandswert** beträgt 10% der Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, jedoch mindestens 650 EUR.

Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist zunächst keine Umsatzsteuervoranmeldung. Der Antrag stellt auch keinen **hierzu ergänzenden** Antrag dar, vielmehr ist es ein neuer und gesonderter Antrag. Zudem muss er auch nicht zwingend gestellt werden. Das Tatbestandsmerkmal „hierzu“ liegt daher nicht vor.

Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ergänzt keine einzelne Voranmeldung oder alle Voranmeldungen. Die Voranmeldungen liegen in der Vergangenheit und stellen die Grundlage für den Antrag auf Dauerfristverlängerung für das neue Jahr dar. Es wird also keine

alte Voranmeldung ergänzt. Es wird hinsichtlich der Zahlung der monatlichen Umsatzsteuer für das neue Jahr eine Verlängerung der Voranmeldung und der Zahlung erreicht. Dies ist m. E. eine **neue Angelegenheit**.

Es liegt auch nur **eine** Angelegenheit vor, obwohl es sich um einen Antrag (auf Dauerfristverlängerung) und eine Anmeldung (der Sondervorauszahlung) handelt.

Dies ergibt sich daraus, dass nach § 46 UStDV der Antrag zu stellen ist und nach § 47 UStDV die Fristverlängerung unter der Auflage zu gewähren ist, dass der Unternehmer eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Die Höhe dieser Vorauszahlung muss der Unternehmer berechnen. Dies wird in dem Formular zwar **als „Anmeldung“ formuliert**, stellt aber **keine** gesonderte Anmeldung dar.

§ 23 Nr. 10 StBVV regelt die Gebühr für sonstige Anträge, soweit sie nicht in Steuererklärungen gestellt werden. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung mit Berechnung der Höhe der Sondervorauszahlung ist nach dieser Vorschrift als **eine gesonderte Angelegenheit abzurechnen**. *Der Gegenstandswert besteht in der Höhe der Sondervorauszahlung mit einem abzurechnenden Satz von 2/10 – 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A.*

Da die **Gesetzestexte nicht eindeutig** sind, ist m. E. auch eine Abrechnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 StBVV vertretbar.

Die Gebühr ist jedenfalls auch dann abrechenbar, wenn der Steuerberater die **Buchhaltung** erstellt hat. Dies folgt daraus, dass in § 33 Abs. 8 StBVV nur die Abgeltung der Gebühren nach § 33 Abs. 1, 3 und 4 StBVV geregelt ist. Durch die Vielzahl der Anträge kann einiges an Honorar zusammenkommen.

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** ist eine Meldung an das Finanzamt, mit der jeder Unternehmer seine innergemeinschaftlichen Umsätze berichtet. Der Meldezeitraum ist das Quartal. Die ZM ist als „Meldung“ nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 StBVV abzurechnen, was sich bereits aus der Verwendung des Wortes „Meldung“ ergibt.

Es stellt sich die Frage, ob die ZM als eine gesonderte Angelegenheit abzurechnen ist oder ob sie einen Rechnungsposten in der Umsatzsteuervoranmeldung darstellt. Der Wortlaut des Gesetzes „*hierzu ergänzender ... Meldungen*“ hilft nicht weiter. Da es sich um ein **gesondertes Formular** handelt, vertrete ich nunmehr die Ansicht, dass diese ZM eine **gesonderte Angelegenheit** darstellt.

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Füssen/Schleiden

Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf www.haufe.de und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. AO3379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Sandra Dittert, Jörg Frey,
Birte Hackenjós, Dominik Hartmann, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: rewi druckhaus, 57537 Wissen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2019, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Group